



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Gemeinde Aying  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Johann Eichler  
Kirchgasse 4  
85653 Aying

Ihr Schreiben vom: 8.3.2019  
Unser Zeichen: 4.1-0004/17/FNP  
Aying  
München, 31.05.2019

Auskunft erteilt:  
Frau Gnyp

E-Mail:  
gnypi@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-2582  
Fax: 089 6221-442582

Zimmer-Nr.:  
F 1.01

### Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aying

#### Anlagen

5 Verfahrensakten der Gemeinde Aying i.R.  
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g.R.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eichler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.03.2019 hat die Gemeinde Aying die Genehmigung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beantragt. Wir haben den Vorgang überprüft und erlassen folgenden

#### Bescheid:

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aying wird in der Planfassung vom 27.11.2018 und in der Fassung der Begründung vom 27.11.2018 mit der Bedingung, dass in der Legende vor der Planzeichenerklärung „vorrangige Suchbereiche von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft“ ein „H“ für Hinweis ergänzt wird, genehmigt.

Öffnungszeiten  
Mo,Di,Do,Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr  
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0  
Telefax 089 6221-2278  
Internet www.landkreis-muenchen.de  
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen  
KSK München Starnberg Ebersberg  
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09  
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München  
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Gründe:

I.

Die Gemeinde Aying hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.11.2018 die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 27.11.2018 und in der Fassung der Begründung vom 27.11.2018 festgestellt. Mit Schreiben vom 08.03.2019, im Landratsamt eingegangen am 08.03.2019, wurde die Genehmigung dieser Änderung beantragt.

II.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Genehmigung. Das Landratsamt München ist gemäß § 206 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 2 BauGB zu erteilen. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aying ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht nach Erfüllung der Bedingung keinen Rechtsvorschriften.

Die Bedingung ist erforderlich, da es für die jetzige Darstellung der genannten Suchflächen an der erforderlichen Bestimmtheit fehlt.

Hinweis:

Entsprechend Beschluss v. 27.11.2019 (S.509) sind im Umweltbericht noch die geplanten Größen der Baugebiete zu ergänzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Skudlik